

# Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Bad Steben

[62.10]

Vom 25. Juli 2011

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung:

## § 1 (Zuteilung einer Hausnummer)

- (1) <sup>1</sup>Jedes Gebäudegrundstück erhält eine Hausnummer.  
<sup>2</sup>Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.  
<sup>3</sup>Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt Bad Steben teilt die Hausnummern zu. <sup>2</sup>Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. <sup>3</sup>Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

## § 2 (Hausnummernschilder)

- (1) <sup>1</sup>Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt Bad Steben eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes Bad Steben nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) <sup>1</sup>Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt Bad Steben das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

## § 3 (Anbringen / Sichtbarmachen der Hausnummer)

- (1) <sup>1</sup>Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.  
<sup>2</sup>Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. <sup>3</sup>Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.  
<sup>4</sup>Würde die Einfriedung eine gute Sicht auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) <sup>1</sup>Der Markt Bad Steben kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

## § 4 (Änderung / Erneuerung der Hausnummer)

- (1) <sup>1</sup>Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 Satz 3 die Aufforderung des Marktes Bad Steben an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

<sup>2</sup>Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich wären.

#### § 5 (Verpflichtete)

<sup>1</sup>Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6 (Inkrafttreten)

<sup>1</sup>Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Vorschriften des Marktes über die Hausnummerierung außer Kraft.

Bad Steben, 25. Juli 2011  
Markt Bad Steben

  
Bert Horn  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck des Wortlautes im Amtsblatt des Marktes Bad Steben „Wir im Frankenwald“ vom 12. August 2011 (Nr. 32/2011) amtlich bekannt gemacht.

Bad Steben, 15. August 2011

  
Bert Horn  
Erster Bürgermeister

